

Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

Gebührenordnung der Sozialstation

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 11.10.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Die Stadt Plochingen betreibt die Sozialstation als öffentliche Einrichtung. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Sozialstation führt die häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung und die Haushaltshilfe (Familienpflege) im Sinne von § 38 SGB V durch. Sie bietet Beratungsdienste an und unterstützt dadurch die Selbsthilfekräfte in der Bevölkerung.

Sie ist eine Pflegeeinrichtung gemäß § 71 SGB XI und ist Träger der organisierten Nachbarschaftshilfe.

§ 2

Benutzerkreis

Die Leistungen der Sozialstation kann jede/r Einwohner/in der Stadt Plochingen auf der Grundlage eines abzuschließenden Pflegevertrages in Anspruch nehmen. Die Leistungen werden in der Regel innerhalb des Stadtgebiets erbracht. Ausnahmsweise können Leistungen auch außerhalb des Stadtgebietes mit Zustimmung der im jeweiligen Ort zuständigen ambulanten Dienste erbracht werden.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Stadt Plochingen erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation öffentlich-rechtliche Gebühren. Die Gebühren sind auf der Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Gesamtkosten gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg kalkuliert (vgl. Anlage).

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. für Hilfeleistungen aufgrund ärztlicher Verordnung für erbrachte Leistungen nach §§ 37 und 38 SGB V die jeweilige Krankenkasse des Leistungsempfängers, in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger/Auftraggeber.
2. für Leistungen nach dem SGB XI die Pflegekasse aufgrund der Zulassung zur Pflegeversicherung durch Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI, in sonstigen Fällen der Leistungsempfänger/Auftraggeber.
3. für sonstige Leistungen der Sozialstation ist der Leistungsempfänger Gebührensschuldner.
4. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührenmaßstab für Leistungen nach § 37 SGB V

1. Für Leistungen nach § 37 SGB V, die aufgrund ärztlicher Verordnung erbracht werden, kommen die Gebühren als Pauschale pro Hausbesuch zum Ansatz, die in den jeweiligen gültigen Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern festgelegt sind (vgl. Anlage). Der Inhalt der Leistungen richtet sich nach den Rahmenverträgen mit den Kostenträgern.
2. Grundlage der Abrechnung ist der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation.

§ 6

Gebührenmaßstab für Leistungen nach § 38 SGB V

1. Für Leistungen nach § 38 SGB V aufgrund ärztlicher Verordnung kommt der Preis zum Ansatz, der in den jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen mit den Kostenträgern festgelegt ist (vgl. Anlage). Der Inhalt der Leistungen richtet sich nach den Rahmenverträgen mit den Kostenträgern.
2. Grundlage der Abrechnung ist der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation.

§ 7

Gebührenmaßstab für Pflegeleistungen nach dem SGB XI

1. Erbringt die Sozialstation Pflegeleistungen nach dem SGB XI, entspricht der Inhalt dieser Sachleistungen sowohl im Bereich der Grundpflege als auch im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung den jeweils gültigen Rahmenverträgen mit den Pflegekassen.

Leistungen nach dem SGB XI sind in sogenannten "Leistungspaketen" zusammengefasst, die je nach Hilfe- und Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden. Es kommen die Gebühren zum Ansatz, die in den jeweils gültigen Rahmenverträgen festgelegt sind.

2. Bei Personen, die Pflegeleistungen erhalten, die denen des Pflegeversicherungsgesetzes entsprechen, jedoch eine Abrechnung mit einer Pflegekasse nicht möglich ist, kommen die Gebühren zum Ansatz, die eine Pflegekasse entsprechend den Rahmenvereinbarungen der Sozialstation erstatten würde. Grundlage der Abrechnung ist der Leistungsnachweis in der Pflegedokumentation.
3. Pflegebedürftige Personen, die Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI bzw. die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, zahlen für erbrachte Leistungen der Sozialstation den Betrag, den die Sozialstation der Pflegekasse in Rechnung stellen würde, wenn der Leistungsempfänger die Sachleistung gem. § 36 SGB XI gewählt hätte.
4. Pflegebedürftige Personen, die sich für die Pflegesachleistung bzw. für die Kombinationsleistung entschieden haben und die von der Sozialstation Leistungen erhalten, die über den Betrag hinausgehen, den die Pflegekasse erstattet, zahlen für diese Leistungen den Betrag, den die Pflegekasse der Sozialstation für die einzelnen Leistungen vergüten würde.
5. Bei Einsätzen in pflegerischen Notfällen werden pro Einsatz 60,00 € zuzüglich einer einmaligen Wegepauschale von 3,00 € berechnet. Bei Personen, die Pflegesachleistungen erhalten, werden die Gebühren nach den erbrachten Leistungspaketen der Pflegeversicherung in Rechnung gestellt.
6. Für Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI werden die Gebühren zum Ansatz gebracht, die in den jeweils gültigen Rahmenverträgen festgelegt sind.

§ 8

Investitionskostenzuschläge gemäß § 82 SGB XI und Zuschläge für die Refinanzierung der Ausbildungumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung

1. In den Preisen für die Leistungen nach dem PflegeVG sind gemäß § 82 Abs.3 SGB XI keine Aufwendungen für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandhaltung von Anlagegütern sowie Aufwendungen für Miete, Pacht und Nutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Investitionszuschlag erhoben (vgl. Anlage).

2. Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung wird der Betrag erhoben, der für einen Hausbesuch mit der Pflegekasse abgerechnet wird.

§ 9

Gebühren für Leistungen, die nicht nach SGB V und SGB XI abgerechnet werden können

Für Leistungen, die nicht oder nur teilweise mit der Krankenkasse bzw. Pflegekasse abgerechnet werden, kommen die Gebühren lt. Anlage zur Abrechnung.

§ 10

Gebühren für den Einsatz der hauswirtschaftlichen Kräfte

Die hauswirtschaftlichen Kräfte der Nachbarschaftshilfe bieten Hilfe in den Bereichen Hauswirtschaft, Mahlzeitendienste, Begleitung, Betreuung an. Die Leistungen werden von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/innen erbracht. Die Gebühren richten sich nach Anlage.

§ 11

Kostenregelung bei nicht abgesagten Einsätzen und bei Beratungsbesuchen ohne Zustandekommen eines Pflegevertrages

1. Wenn der vereinbarte Einsatz nicht spätestens 24 Stunden vor dem Einsatzzeitpunkt vom Leistungsnehmer abgesagt wird, können die vertraglich vereinbarten Gebühren privat in Rechnung gestellt.
2. Wird eine Beratung durchgeführt und wird ein Pflegevertrag nicht abgeschlossen, wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € abgerechnet.

§ 12

Auskunftspflicht

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Er ermächtigt die Sozialstation, bei allen erforderlichen Stellen Auskünfte, die zur Gebührenfestsetzung erforderlich sind, einzuholen.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation.
2. Sie werden nach einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.10.2000 außer Kraft.